

**Anordnung
über den Einsatz von Rohholz,
Werkstoffen aus Holz und Holzresten
— Staatliche Einsatzbestimmung —
vom 10. August 1978**

Auf der Grundlage der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Der Einsatz der nachstehend aufgeführten Roh- und Werkstoffe sowie Holzreste hat gemäß den Regelungen der Anlagen 1 bis 3 zu erfolgen:

— Rohholz	ELN-Nr. 350 10 000
— Schnittholz	ELN-Nr. 154 10 000
— gehobelte Bretter — Kiefer	ELN-Nr. 154 32 HO
— gehobelte Bretter — Fichte	ELN-Nr. 154 32 120
— Furniere	ELN-Nr. 154 40 000
— Lagenholz	ELN-Nr. 154 51 000
— Verbundplatten	ELN-Nr. 154 52 000
— Spanplatten	ELN-Nr. 154 53 000
— Faserplatten	ELN-Nr. 154 54 000
— Imprägnierte Erzeugnisse	ELN-Nr. 154 70 000
— Imprägnierte Schwellen	ELN-Nr. 154 71 000
— Imprägnierte Maste	ELN-Nr. 154 72 000
— Imprägnierte Rüststämme	ELN-Nr. 154 73 000
— Imprägniertes Grubenholz	ELN-Nr. 154 74 000
— Imprägniertes Schnittholz	ELN-Nr. 154 75 000
— Holzreste	ELN-Nr. 199 91 000

(2) Bei der Forschung, der Entwicklung von Erzeugnissen, der Projektierung von Leistungen und der Projektierung im Bauwesen ist diese Anordnung zugrunde zu legen.

(3) Die Verwendung von Rohholz und Werkstoffen aus Holz für Generalreparaturen, Reparaturen, Rekonstruktionen, den Um- und Ausbau sowie die Modernisierung von Altbauten ist dann gestattet, wenn der Einsatz anderer Werkstoffe aus statischen oder technischen Gründen nicht zulässig ist. Die Einsatzgründe sind nachzuweisen.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für die Restaurierung und Rekonstruktion von Objekten und Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, soweit Rohholz und Werkstoffe aus Holz als Grundmaterial verwendet werden.

(5) Diese Anordnung findet für die bewaffneten Organe keine Anwendung.

§ 2

Schutz von Holz und Holzwerkstoffen

Rohholz und Werkstoffe aus Holz sind in Anwendung der Rechtsvorschriften über den Schutz von Rohholz und Werkstoffen aus Holz durch wirksamen chemischen oder technischen Holzschutz gegen vorzeitige Wertminderung zu schützen.

§ 3

Ausnahmegenehmigung

In begründeten Fällen können Ausnahmegenehmigungen zu den Festlegungen der Anlagen 1 bis 3 durch die Staatliche Holzinspektion im Ministerium für Materialwirtschaft erteilt werden.

§ 4

Antragsverfahren

(1) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind vom Hersteller oder Verbraucher zweifach über sein übergeordnetes Organ dem zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ zu übergeben.

(2) Das dem Hersteller oder Verbraucher übergeordnete Organ hat die Anträge zu prüfen und kann diese befürworten. Das zuständige bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organ hat den Antrag zu prüfen und mit seiner Stellungnahme an die Staatliche Holzinspektion im Ministerium für Materialwirtschaft weiterzuleiten.

(3) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung haben zu enthalten:

- Antragsteller
- übergeordnetes Organ
- Fondsträger-Nr.
- Materialposition, ELN-Nr., ME
- bilanzierendes bzw. bilanzbeauftragtes Organ (Material)
- Verwendungszweck (Erzeugnis, ELN-Nr.)
- vorgesehene Produktion (Stück, Fläche u. a.)
- Konstruktions- und Bauteil
- Materialverbrauchsnorm pro Stück oder Einsatzmenge pro TM WP IAP
- Gesamtbedarf differenziert nach Qualität und Dimension
- bisheriger Materialeinsatz (Materialart, -menge, Qualität)
- Stellungnahme des Instituts für Leichtbau — Informationszentrum Dresden

Den Anträgen ist eine technisch-ökonomische Begründung und gegebenenfalls eine Zeichnung mit technischer Beschreibung beizufügen.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ist bei Erzeugnissen, die für bewaffnete Organe produziert und geliefert werden, zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß die Verwendung eines bestimmten Materials vorgeschrieben ist.

§ 5

Kontrolle

(1) Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, die Räte der Bezirke, Abteilung Forstwirtschaft, das Ministerium für Bezirksgelieferte Industrie und Lebensmittelindustrie, die VVB Schnittholz und Holzwaren und die WB Furniere und Platten kontrollieren in Wahrnehmung ihrer Bilanzverantwortung für Rohholz und Werkstoffe aus Holz die Einhaltung der Staatlichen Einsatzbestimmung.

(2) Bei Verstößen gegen die Festlegungen dieser Anordnung kann die Staatliche Holzinspektion im Ministerium für Materialwirtschaft beim Staatlichen Vertragsgericht die Verhängung einer Wirtschaftssanktion nach den Rechtsvorschriften! anregen oder beim Leiter des Betriebes, Kombines oder wirtschaftsleitenden Organs die Durchsetzung der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit auf der Grundlage des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) veranlassen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.¹

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 26. Januar 1978 zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen (GBl. I Nr. 6 S. 85).